

Wirtschaftsplanung gefährdet wird. Die Angeklagten haben damit den § 1 Abs. I Ziff. 3 WstVO objektiv und subjektiv erfüllt.

.....
Der Staatsanwalt beantragte für den Angeklagten Otto eine Zuchthausstrafe von einem Jahr und sechs Monaten, für den Angeklagten Semerau zwei Jahren Zuchthaus. Dieser Meinung musste das Gericht sich im wesentlichen anschliessen. Bezgl. des Strafmasses für den Angeklagten Otto ist das Gericht vom Anträge abgewichen, weil es nicht eine solch hohe Verantwortung festgestellt hat, wie bei dem Angeklagten Semerau. Die Massnahme nach § 16 WStVO ist notwendig, um den Angeklagten die Möglichkeit zu nehmen, nochmals eine derartige Handlung zu begehen.

Die Entscheidung über die Anrechnung der Untersuchungshaft beruht auf § 219 Abs. II StPO.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 353 StPO.

gez. Rautenberg

gez. Wozniak

gez. Sessler

e) STRARECHTLICHE SANKTIONEN ZUM SCHUTZE DES VOLKSEIGENTUMS

Einen besonders starken strafrechtlichen Schutz genießt im kommunistischen Machtbereich das staatliche Eigentum, in manchen Ländern „Volkseigentum“ genannt. Nicht nur Personen, die kriminelle Handlungen, wie z.B. Diebstahl oder Unterschlagung, gegenüber dem staatlichen Eigentum begehen, unterliegen harten Strafbestimmungen, sondern jede Handlung oder Unterlassung, die sich irgendwie nachteilig für den Sektor „staatliches Eigentum“ auswirken kann, soll mit Strafe geahndet werden. Besonders hohe Mindeststraffen in den einzelnen Gesetzen und Verordnungen sollen eine generalpräventive Wirkung ausüben. Auch bei diesen Strafgesetzen tritt wieder besonders deutlich in Erscheinung, dass die einzelnen Tatbestände ausserordentlich dehnbar und verschwommen gehalten sind, so dass alles, was als irgendwie schädigend empfunden wird, unter diese Strafnormen gebracht werden kann.

DOKUMENT 130 (SOWJET-UNION)

Über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Rechtswidrige Aneignung von staatlichem und öffentlichem Vermögen.

Dekret des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 4. Juni 1947 („Mitteilungen des Obersten Sowjets der UdSSR“ 1947, Nr. 19)

Um die Gesetzgebung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die rechtswidrige Aneignung von staatlichem und öffentlichem Vermögen zu vereinheitlichen und den Kampf mit diesen Verbrechen zu verstärken, verordnet das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR:

- 1) Diebstahl, Unterschlagung oder sonstige rechtswidrige Aneignung von Gegenständen staatlichen Vermögens —

wird mit Einschliessung in ein Besserungsarbeitslager auf die Dauer von sieben bis zu zehn Jahren, mit oder ohne Vermögenskonfiskation, bestraft.